

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend die Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes
(Erhöhung der Familienzulagen in der Landwirtschaft)**

23-119

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Änderung des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 29. November 1999 (kantonales Landwirtschaftsgesetz; SHR 910.100) sowie zur Änderung des Arbeitslosenhilfegesetzes vom 17. Februar 1997 (SHR 837.100). Den als Anhang beigefügten Entwürfen schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1 Ausgangslage

Mit diesem Bericht und Antrag soll die vom Kantonsrat am 12. September 2022 mit 54 zu 0 Stimmen für erheblich erklärte Motion Nr. 2022/1 von Hansueli Graf vom 4. Januar 2022 betreffend Familienzulagen in der Landwirtschaft umgesetzt werden.

Die Kinder- und Ausbildungszulagen für Familien ausserhalb der Landwirtschaft wurden vom Kantonsrat am 1. Juli 2019 letztmals angepasst. Dabei wurden die Kinderzulagen von 200 Franken auf 230 Franken und die Ausbildungszulagen von 250 Franken auf 290 Franken erhöht. In der Vorlage des Regierungsrates wurden die Familienzulagen in der Landwirtschaft nicht mitberücksichtigt. Der Motionär verlangt, dass durch geeignete Gesetzesanpassungen sicherzustellen sei, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen in der Landwirtschaft auf das Niveau der nichtlandwirtschaftlichen Familienzulagen angehoben werden. Dieses Anliegen steht in keinem engeren Kontext zum Inhalt der in Ausarbeitung befindlichen Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes und soll deshalb mit der vorliegenden Gesetzesänderung umgesetzt werden.

2 Allgemeines und Abgrenzung

2.1 Überblick über die Gesetzeslage

Die Familienzulagen dienen der Unterstützung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht gegenüber Kindern. Als Familienzulage gelten die Kinder- und Ausbildungszulagen.

Es wird unterschieden zwischen Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft und Familienzulagen in der Landwirtschaft:

- Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft werden im Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz; FamZG; SR 836.2) geregelt.
- Familienzulagen in der Landwirtschaft werden hingegen im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (FLG; SR 836.1) geregelt. Die beiden Familienzulagengesetze werden jedoch insofern als Einheit verstanden, als für ein Kind jeweils nur eine Zulage geltend gemacht werden kann (Art. 10 FLG): Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, selbständigerwerbende Landwirte und selbständigerwerbende Äpler haben nur Anspruch auf Familienzulagen nach dem FLG, soweit ihnen nicht anderweitig Zulagen derselben Art für das gleiche Kind ausgerichtet werden. Eine Unterstellung der selbständigen Landwirte unter das FamZG wurde auf Bundesebene letztmals 2011 beraten und abgelehnt. Die Hauptargumente waren einerseits die Aufhebung der Verbundaufgabe von Bund und Kantonen (zurzeit werden die Familienzulagen in der Landwirtschaft bei selbstständigen Landwirten vollumfänglich durch die öffentliche Hand finanziert, nämlich zu 2/3 durch den Bund und 1/3 durch die Kantone). Dadurch bestehe das Risiko, dass nach Wegfall der Bundessubventionen auch die Kantone ihren Beitrag infrage stellen könnten. Ein weiteres Argument des Bundesrates war, dass die Unterstellung unter das FamZG zu einem Einkommensausfall in der Landwirtschaft führen würde, da diese für die Familienzulagen selbst aufkommen müsste. Dies würde ferner zu Problemen führen, insbesondere auf der Ebene der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe, bei welchen es zu einer mehr oder weniger grossen Umverteilung kommen würde. Ein Ausgleich der dadurch entstehenden betrieblichen Belastung würde zudem erheblichen administrativen und finanziellen Zusatzaufwand für Bund, Kantone und die Landwirtschaft zur Folge haben (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Februar 2011 zur Motion "Kompensation der Familienzulagen in der Landwirtschaft" [11.3004]).

Zusätzlich zu den Familienzulagen im oben beschriebenen Sinn können landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nicht jedoch selbständigerwerbende Landwirtinnen und Landwirte) gemäss Art. 3 FLG eine von den Familienzulagen unabhängige und bei der Differenzzahlung nicht anrechenbare Haushaltszulage beanspruchen (vgl. Handbuch zum Agrarrecht, Roland Norer [Hrsg.], Bern 2017, 9. Kapitel Rz. 103).

2.2 Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft

Die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft sind im FamZG geregelt. Die Kinderzulage beträgt gemäss Bundesrecht mindestens 200 Franken pro Monat, die Ausbildungszulage mindestens 250 Franken pro Monat (Art. 5 FamZG). Die Kantone können gemäss Art. 3 Abs. 2 FamZG höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen ausserhalb der Landwirtschaft vorsehen. Die Kinderzulagen gemäss Familienzulagengesetz wurden vom Kantonsrat Schaffhausen von 200 Franken auf 230 Franken erhöht, die Ausbildungszulage von 250 Franken auf 290 Franken (vgl. Art. 11 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Familien- und Sozialzulagen vom 22. September 2008 [FSG; SHR 836.100] sowie Protokoll vom 1. Juli 2019, S. 567-573).

Die Mehrausgaben, welche durch die Erhöhung der Zulagen ausgelöst wurden, gehen zu Lasten der im Kanton Schaffhausen tätigen Verbandsausgleichskassen und der kantonalen Familienausgleichskasse. Damit der Beitragssatz der kantonalen Familienausgleichskassen kostendeckend war, musste dieser leicht erhöht werden (Ursprünglich: 1,2 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme; nach Gesetzesanpassung: 1,4 %; Stand 2023: 1,3%). Wie die Erhöhung der Zulagen durch die im Kanton Schaffhausen tätigen Verbandsfamilienausgleichskassen gegenfinanziert wird, wurde diesen selbst überlassen. Die Zulagen der Nichterwerbstätigen werden vollumfänglich durch den Kanton gedeckt (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat zur Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen vom 12. März 2019, S. 2 f.).

2.3 Familienzulagen in der Landwirtschaft

Das FLG gilt für in der Landwirtschaft tätige Personen. Anspruchsberechtigt nach FLG sind Arbeitnehmende in der Landwirtschaft, haupt- oder nebenberuflich selbständigerwerbende Landwirtinnen und Landwirte sowie die selbständigen Älpler. Der Anspruch auf Familienzulagen in der Landwirtschaft setzt zum einen eine Ausrichtung eines ortsüblichen Bar- oder Naturallohnes voraus (Art. 4a FLG). Die Ortsüblichkeit des Lohnes bestimmt sich dabei nach der Leistungsfähigkeit, sowie der Stellung und Verantwortung im Betrieb. Art. 4a FLG gilt auch gegenüber mitarbeitenden Familienmitgliedern (vgl. Handbuch zum Agrarrecht, Roland Norer [Hrsg.], Bern 2017, 9. Kapitel, Rz. 102). Zum anderen wird ein Mindesteinkommen in der Höhe der halben minimalen Jahresaltersrente vorausgesetzt (Art. 13 Abs. 3 FamZG).

Die Familienzulagen in der Landwirtschaft entsprechen grundsätzlich den Mindestleistungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 FamZG; im Berggebiet werden die Ansätze um je 20 Franken erhöht (Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 FLG). Die Kinderzulage beträgt somit mindestens 200 Franken pro Monat (im Berggebiet: 220 Franken), die Ausbildungszulage mindestens 250 Franken pro Monat (im Berggebiet: 270 Franken). Hingegen ist im Unterschied zum FamZG eine Haushaltszulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmende in der Höhe von 100 Franken pro Monat vorgesehen. Anspruch auf eine Haushaltszulage haben Arbeitnehmer, die mit ihrem Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen, Arbeitnehmer, die in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben, und deren Ehegatte oder deren Kinder einen eigenen Haushalt führen, für dessen Kosten der Arbeitnehmer aufzukommen hat sowie für Arbeitnehmer, die mit ihrem Ehegatten oder mit ihren Kindern in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben (Art. 3 FLG). Die Haushaltszulage ist historisch bedingt und wurde ursprünglich geschaffen, um die drohende Landflucht zu verhindern. Mit der Zulage sollte die Attraktivität der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft gesteigert werden. Die Haushaltszulage ist nach wie vor auf Bundesebene im FLG vorgesehen (vgl. Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom 28. Oktober 2019 betr. "Subventionsprüfung Familienzulagen in der Landwirtschaft, Bundesamt für Sozialversicherungen", S. 15).

3 Regelung im Bund

3.1 Geltende Regelung

Die Kantone können nur dort Recht setzen, wo die Materie durch das Bundesrecht nicht abschliessend geregelt ist oder das Bundesrecht einen entsprechenden Vorbehalt zu Gunsten des kantonalen Rechts macht. Im Familienzulagengesetz wird in Art. 5 Abs. 1 und 2 FamZG explizit ausgeführt, dass die Kinderzulagen *mindestens* 200 Franken pro Monat und die Ausbildungszulagen *mindestens* 250 Franken pro Monat betragen. Somit belässt das Bundesrecht den Kantonen die Möglichkeit, höhere Familienzulagen vorzusehen.

Bei den Familienzulagen in der Landwirtschaft wird auf das FamZG verwiesen: Die Ansätze für die Familienzulagen in der Landwirtschaft entsprechen denjenigen nach Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 FamZG, womit auch in der Landwirtschaft höhere Zulagen möglich wären. Dies wird zudem in Art. 24 FLG auch explizit ausgeführt: Die Kantone können in Ergänzung zum FLG höhere und andere Zulagen festsetzen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben. Somit lässt das Bundesrecht den Kantonen die Möglichkeit offen, auch in der Landwirtschaft höhere Familienzulagen vorzusehen und zu deren Finanzierung – falls nötig – besondere Beiträge zu erheben.

3.2 Änderung des Familienzulagengesetzes per 1. Juli 2023

Der Fonds über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG-Fonds) war bisher konstant mit 32,4 Millionen Franken ausgestattet. Die Zinsen aus dem Fonds wurden dazu verwendet, die von den Kantonen zu entrichtenden Beiträge zur Finanzierung von Familienzulagen in der Landwirtschaft zu reduzieren. Da der Fonds seit 2018 kaum mehr Zinsen erwirtschaftet, wird er mit Änderung des FLG vom 30. September 2022 per 1. Juli 2023 aufgelöst und das Kapital innerhalb von zwei Jahren ohne Verzinsung an die Kantone verteilt (vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 2. Februar 2022, S. 2; AS 2023 192).

Die Änderung führt zu einer Aufhebung von Art. 20 und Art. 21 Abs. 2 FLG. In Art. 25a FLG sind zudem Übergangsbestimmungen geregelt. Die Auflösung des Fonds ändert nichts an der Höhe der Familienzulagen in der Landwirtschaft und die Familienzulagen gehen weiterhin zu zwei Dritteln zu Lasten des Bundes und zu einem Drittel zu Lasten des Kantons (Art. 18 Abs. 4 und Art. 19 FLG).

Demgemäss hat die Änderung des FLG vom 30. September 2022 (AS 2023 192) keinen Einfluss auf die vom Motionär angestrebte Erhöhung der Familienzulagen.

4 Regelung in anderen Kantonen

4.1 Allgemein

Nur einige wenige Kantone haben derzeit eine Angleichung der Familienzulagen in der Landwirtschaft an die kantonal erhöhten Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft vorgenommen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Kantone in der französischsprachigen Schweiz (Freiburg, Genf

und Wallis). In der Westschweiz ist häufig auch noch eine Geburts- und Adoptionszulage zusätzlich zu den Kinder- und Ausbildungszulagen vorgesehen, welche sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Familien erhalten (z.B. Waadt, Freiburg, Genf, Wallis).

In der Deutschschweiz kennt nur der Kanton Zürich eine Angleichung der Familienzulagen in der Landwirtschaft an jene ausserhalb der Landwirtschaft.

4.2 Kanton Zürich

Im Kanton Zürich sieht § 171a des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG; LS 910.1) vor, dass der Kanton den Bezüglern von Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft eine Differenzzulage zahlt, soweit die einzelne Zulage den Mindestbetrag der Familienzulagen nach kantonalem Recht nicht erreicht. Der Kanton Zürich hebt dadurch die Familienzulagen in der Landwirtschaft auf dasselbe Niveau wie die nichtlandwirtschaftlichen Familienzulagen. Dies um eine Ungleichbehandlung von Familien in der Landwirtschaft und nichtlandwirtschaftlichen Familien zu verhindern. Gemäss Nachfrage bei der Familienausgleichskasse Zürich werden im Kanton Zürich für die Angleichung der Familienzulagen in der Landwirtschaft an die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft keine zusätzlichen Beiträge erhoben.

4.3 Kanton Freiburg

Im Kanton Freiburg werden sämtliche Familienzulagen sowohl in der Landwirtschaft als auch ausserhalb der Landwirtschaft im Gesetz über die Familienzulagen vom 26. September 1990 (FZG; 836.1) geregelt. Art. 8 Abs. 1 FZG sieht vor, dass für jedes Kind höchstens ein Anspruch auf eine ganze Zulage derselben Art besteht. Gemäss Art. 8 Abs. 1^{bis} FZG besteht zudem für Kinder landwirtschaftlicher Arbeitnehmender Anspruch auf einen Ergänzungsbetrag, der der Differenz zwischen der kantonalen und der eidgenössischen Zulage entspricht, sofern letztere tiefer ist. Ebenso besteht ein Anspruch auf eine Geburts- oder Adoptionszulage.

4.4 Kanton Wallis

Im Kanton Wallis sind die Familienzulagen in der Landwirtschaft in Art. 32 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG; SGS 836.1) geregelt. Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden und die selbständigerwerbenden Landwirte erhalten eine ergänzende Zulage mit dem Zweck, den Unterschied zu den nichtlandwirtschaftlichen Familienzulagen (Art. 7 und 8 AGFamZG) zu schliessen (Art. 32 Abs. 2 lit. a bzw. Art. 36 Abs. 2 lit. a AGFamZG). Zusätzlich erhalten sie eine Geburtszulage oder eine Adoptionszulage gemäss den Art. 5 und 6 des Gesetzes (Art. 32 Abs. 2 lit. b bzw. 36 Abs. 2 lit. b AG-FamZG). Die finanzielle Deckung der Ergänzungszulagen für landwirtschaftliche *Arbeitnehmende* übernimmt der Kanton Wallis (Art. 33 AG-FamZG). Bei den *selbständigerwerbenden Landwirten* erfolgt die Finanzierung gemäss Art. 37 AG-FamZG durch Beiträge der unterstellten Personen, die höchstens 25 Prozent des geschuldeten AHV-Beitrags betragen (lit. a); durch die Subvention des Kantons, die bezweckt, die von den Beiträgen der unterstellten Personen nicht gedeckten Ausgaben zu decken (lit. b) sowie durch die Erträge aus dem Vermögen der kantonalen Familienzulagenkasse (lit. c).

4.5 Kanton Genf

Im Kanton Genf sind die Familienzulagen in der Landwirtschaft im "Règlement d'exécution de la loi sur les allocations familiales (RAF)" geregelt. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende erhalten eine Geburts- und Adoptionszulage zusätzlich zu den Kinder- und Ausbildungszulagen (Art. 5 und 6 des "Loi sur les allocations familiales" vom 1. März 1997; Art. 1 Abs. 1 lit. a RAF). Zudem werden bei allen Familien die Familienzulagen für das dritte und jedes weitere Kind erhöht (Art. 1 Abs. 1 lit. b RAF). Im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Familienzulagen sind die nichtlandwirtschaftlichen Familienzulagen jedoch höher und auch bei diesen werden die Familienzulagen ab dem dritten Kind erhöht.

5 Anpassung des kantonalen Rechts

5.1 Änderungen im kantonalen Landwirtschaftsgesetz (Anhang 1)

Die Motion verlangt, dass die Familienzulagen in der Landwirtschaft jenen ausserhalb der Landwirtschaft anzupassen sind. In der Landwirtschaft gelten im Kanton Schaffhausen derzeit tiefere Ansätze für Familienzulagen als ausserhalb der Landwirtschaft. Um eine Benachteiligung bei den Familienzulagen zu vermeiden, werden diese auf die Höhe der nichtlandwirtschaftlichen Zulagen aufgestockt.

Die Familienzulagen in der Landwirtschaft könnten im Gesetz über die Familien- und Sozialzulagen vom 22. September 2008 (FSG; SHR 836.100) oder im Landwirtschaftsgesetz vorgesehen werden. Das FSG ist ein Ausführungsgesetz zum FamZG. Das kantonale Landwirtschaftsgesetz bezweckt demgegenüber, günstige Rahmenbedingungen für den Bestand und die Entwicklung der Landwirtschaft sicherzustellen und eine leistungsfähige, markt-, umwelt- und naturgerechte Bewirtschaftung zu fördern. Da es bei Familienzulagen in der Landwirtschaft um eine monetäre Unterstützung von Familien im landwirtschaftlichen Umfeld geht, erscheint eine Regelung im kantonalen Landwirtschaftsgesetz (SHR 910.100) opportun und nicht etwa im FSG. Systematisch drängt sich eine Einordnung der Familienzulagen im Kapitel "II. Wirtschaftliche Grundlagen" auf.

Art. 8 Grundsatz

Art. 8 sieht vor, dass die Massnahmen des Abschnitts "II. Wirtschaftliche Grundlagen" die umweltgerechte Nutzung des Bodens, der im Gesamtinteresse landwirtschaftlichen Zwecken dienen soll, bezweckt. Der Artikel ist insofern zu ergänzen, dass auch die Familienzulagen im II. Abschnitt geregelt werden können.

Art. 29a Familienzulagen

Es bietet sich an, die Familienzulagen in einem separaten Artikel sowie unter einem separaten Zwischentitel "4a. Familienzulagen" zu regeln, damit die Bestimmung bei der Durchsicht des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes anhand der Marginalie sowie der Überschrift gefunden werden kann. Sofern die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft kantonal erhöht werden, ist zusätzlich zu

den Familienzulagen in der Landwirtschaft eine Differenzzulage auszurichten, um die Familienzulagen in der Landwirtschaft auf das Niveau der Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft anzuheben und dadurch eine Benachteiligung von Familien in der Landwirtschaft zu vermeiden.

Gemäss der derzeitigen Höhe der Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft müssten folgende Differenzzulagen ausgerichtet werden:

- bei Landwirtschaft im Talgebiet beträgt die Differenzzulage bei den Kinderzulagen 30 Franken und bei den Ausbildungszulagen 40 Franken;
- bei Landwirtschaft im Berggebiet beträgt die Differenzzulage bei den Kinderzulagen 10 Franken und bei den Ausbildungszulagen 20 Franken. Die Differenzzulage bei der Landwirtschaft im Berggebiet ist deshalb tiefer, da die Familienzulagen im Berggebiet gemäss Bundesrecht bereits 20 Franken höher sind als die Familienzulagen im Talgebiet.

Zudem ist vorzusehen, wer für die Durchführung, das heisst die administrative Abwicklung zuständig ist, nämlich die kantonale Ausgleichskasse, welche dafür zu entschädigen ist.

Und schliesslich ist festzuhalten, dass sich das Verfahren nach dem FLG richtet.

5.2 Änderungen im Arbeitslosenhilfegesetz (Anhang 2)

Art. 16 Durchführungsstellen

Der Aufwand für die Differenzzulage sowie deren administrative Abwicklung ist über den kantonalen Sozialfonds zu finanzieren, welcher bereits den Kantonsanteil an die ordentlichen Familienzulagen in der Landwirtschaft bezahlt. Um eine Entnahme aus dem kantonalen Sozialfonds zu ermöglichen und diesbezüglich eine hinreichende gesetzliche Grundlage zu schaffen, ist Art. 16 des Arbeitslosenhilfegesetzes (AHG; SHR 837.100) mit lit. g zu ergänzen, wonach der Sozialfonds die Kosten für die Differenzzulage in der Landwirtschaft gemäss Art. 29a des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes trägt. Die Finanzierung der Verwaltungskosten (Durchführungskosten, Initialkosten für Programmierung u.ä.) sind ebenfalls durch den Sozialfonds zu tragen.

6 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmende werden gemäss FLG teilweise von den Arbeitgebern finanziert und teilweise durch Bund und Kantone: Die Arbeitgeber bezahlen jeweils 2 % aller Bar- und Naturallöhne, die in ihrem Betrieb ausgerichtet werden und der AHV-Beitragspflicht unterliegen, an die kantonale Ausgleichskasse (Art. 18 Abs. 1 FLG). Den Restbetrag sowie den Aufwand für die Familienzulagen an selbständigerwerbende Landwirtinnen und Landwirte (diese müssen nach dem FLG keine Beiträge für die Familienzulagen entrichten) decken zurzeit zu zwei Dritteln der Bund und zu einem Drittel die Kantone (Art. 18 Abs. 4 FLG und Art. 19 FLG). Der Anteil des Kantons wird vom kantonalen Sozialfonds getragen. Das heisst, die Beiträge belasten die Staatsrechnung nicht direkt.

Dem SVA-Jahresbericht 2022, S. 35, kann entnommen werden, dass im Jahr 2022 Familienzulagen in der Landwirtschaft von Fr. 784'971.-- (2021: Fr. 732'377.--) ausbezahlt wurden. Wird die Vorlage angenommen und erhöhen sich die Kinderzulagen in der Landwirtschaft auf 230 Franken sowie die

Ausbildungszulagen auf 290 Franken, wird der Sozialfonds mit insgesamt ca. 120'000 bis 150'000 Franken pro Jahr zusätzlich belastet.

Bei der Anhebung der Beiträge ist eine Mithilfe durch den Bund ausgeschlossen. Allerdings können die Kantone gemäss Art. 24 FLG in Ergänzung zum FLG höhere und andere Zulagen festsetzen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben. Dies ist vorliegend aber nicht erforderlich: Der Sozialfonds wies 2022 einen Einnahmenüberschuss von über 1.47 Mio. Franken auf (2021: rund 1.32 Mio. Franken; vgl. SVA-Jahresbericht 2022, S. 31). Der Sozialfonds ist somit in der Lage, die zusätzlichen Ausschüttungen zu verkraften, ohne dass zusätzliche Beiträge bei den landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden oder den selbständig erwerbenden Landwirtinnen und Landwirten erhoben werden müssen. Bei den landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden beträgt zudem der Arbeitgeberbeitrag gemäss FLG bereits 2 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Dieser liegt somit höher als etwa der Beitragssatz der kantonalen Familienausgleichskasse welcher im Jahr 2023 1,3 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme beträgt (zuvor 1,4 %). Demgemäss kann wie im Kanton Zürich auf die Erhebung zusätzlicher Beiträge verzichtet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Zulagen ohne zusätzliche Beiträge verkraftbar sind.

Die administrative Abwicklung der Familienzulagen würde, wie bereits erwähnt, über die Kantonale Ausgleichskasse laufen.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- auf die Vorlage einzutreten und den beigefügten Gesetzesänderungen in den Anhängen 1 und 2 zuzustimmen;
- die Motion 2022/1 von Hansueli Graf vom 4. Januar 2022 betreffend "Familienzulagen in der Landwirtschaft" als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 14. November 2023

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beilagen:

- Anhang 1: Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz)
- Anhang 2: Arbeitslosenhilfegesetz (AHG)

Gesetz

über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 29. November 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 8

Die Massnahmen dieses Abschnitts bezwecken die umweltgerechte Nutzung des Bodens, Grundsatz der im Gesamtinteresse landwirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sowie die Regelung der Familienzulagen in der Landwirtschaft.

4a. Familienzulagen

Art. 29a

¹ Der Kanton zahlt den Bezüglern von Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft eine Differenzzulage, soweit die einzelne Höhe der Familienzulagen Zulage den Mindestbetrag der Familienzulage gemäss Gesetz über die Familien- und Sozialzulagen (FSG) vom 22. September 2008 nicht erreicht.

² Die Durchführung wird der kantonalen Familienausgleichskasse übertragen, welche für diese Aufgabe entschädigt wird.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Ausrichtung von Kinder- und Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Arbeitslosenhilfegesetz (AHG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Arbeitslosenhilfegesetz vom 17. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 16 lit. g

Der Sozialfonds trägt die Kosten für

- g) die Differenzzulage in der Landwirtschaft gemäss Art. 29a des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes sowie die mit deren Ausrichtung zusammenhängenden Verwaltungskosten.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: